

AZ: 61-82-20-34 / Frau Karstens

**Drucksache Nr.: 0090/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	14.02.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle (vertagt)
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	25.04.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

BM

**Verhandlungsgegenstand:**

**34. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel im Kreis Plön für das Gebiet "westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen"**

- **Aufhebung des abschließenden Beschlusses vom 19.10.2021**
- **Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach §§ 2 (2), 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Neufassung abschließender Beschluss**
- **Billigung der Begründung**

**A n t r a g :**

1. Der am 19.10.2021 gefasste abschließende Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön für das Gebiet „westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen“ wird hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

2. Die Gemeindevertretung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange insgesamt geprüft und stimmt den in den beiliegenden Abwägungstabellen vom Büro für Bauleitplanung, Ass. jur. Uwe Czierlinski vorbereiteten Ergebnissen der Prüfung zu.

Das Büro für Bauleitplanung, Ass. jur. Uwe Czierlinski wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die Gemeindevertretung beschließt die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Bereich der Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön für das Gebiet „westlich 'Börriingbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen“.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Verwaltung wird beauftragt, die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Bereich der Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.gemeinde-boenebuettel](http://www.gemeinde-boenebuettel.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Allgemeine Kosten für die Verwaltung
- Alle Kosten, die im kausalen Zusammenhang mit der Bauleitplanung, den Ausgleichsmaßnahmen sowie der Erschließung stehen, werden von dem Vorhabenträger übernommen. Dieses wird im Durchführungsvertrag, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 wird, vereinbart.

## **B e g r ü n d u n g :**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2019 den Aufstellungsbeschluss für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst gefasst. Sie wird im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 "Entsorgungshof" geändert.

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich gegenwärtig im Außenbereich. Vorhaben im Außenbereich sind nach § 35 BauGB zu beurteilen. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB, der die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist, ermöglicht, reicht für die geplante Erweiterung des ansässigen Betriebes, der sich zeitgemäß nach den aktuellen Standards modernisieren und weiterentwickeln will, nicht aus. Zudem soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 zuverlässiges Planungsrecht geschaffen werden, das gleichermaßen den betrieblichen Bestand planungsrechtlich mit absichert. Das Betriebskonzept umfasst die Annahme, Behandlung und Verwertung von Abfällen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die bestehenden Betriebsflächen bereits als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Entsorgungshof“ dargestellt (22. Änderung des F-Planes, wirksam seit 25.11.2011). Da das Betriebsgelände jedoch erweitert werden soll um den bestehenden Betrieb aufgrund der fortschreitenden, immer umweltbewussteren Entwicklung der Baustoffverwertung zukunftsfähig ausbauen zu können, muss das Gebiet vergrößert werden. Somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB notwendig, damit sich der Bebauungsplan Nr. 39 aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gemeinsam mit dem Bebauungsplan Nr. 39 durch Aushang in der Stadtverwaltung Neumünster in der Zeit vom 12. November bis zum 13. Dezember 2019 durchgeführt. Hiermit wurde der Öffentlichkeit frühzeitig die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zu der Planung zu äußern. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Landesplanungsbehörde und dem Referat 'Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht' im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung am 4. November 2019 gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz mit der Bitte angezeigt, die Ziele, Grundsätze der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung bekannt zu geben und um Mitteilung, ob den dargelegten Planungsabsichten Ziele der Raumordnung entgegenstehen, gebeten.

Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 4. November 2019 frühzeitig von der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie über den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 39 unterrichtet und gebeten, bis zum 9. Dezember 2019 eine frühzeitige Stellungnahme zur Planung abzugeben.

Die Planunterlagen wurden gemäß der Ergebnisse der Abwägung über die frühzeitig eingegangenen Stellungnahmen (siehe Anlage 03) überarbeitet. Der Entwurf der Bauleitpläne wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Diese fand im Zeitraum vom 8. Dezember 2020 bis einschließlich 19. Januar 2021 statt. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gebeten, bis zum Ende des Auslegungszeitraums eine Stellungnahme gem. § 4 abs. 2 Baugesetzbuch abzugeben.

Nach Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am 19. Oktober 2021 von der Gemeindevertretung der abschließende Beschluss gefasst.

Für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 39 wurde in der Sitzung am 19.10.2021 von der Gemeindevertretung beschlossen, den Bebauungsplan vorhabenbezogen fortzuführen. Dieser wurde danach zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 01.12.2021 dem damaligen \*Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Referat 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, zur Genehmigung vorgelegt. (*\*Umbenennung nach der Landtagswahl 2022 in „Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport“*).

Im Rahmen der Prüfung zur Genehmigung wurden beachtliche Fehler festgestellt, die einer Genehmigung entgegenstehen. Der Antrag auf Genehmigung wurde daraufhin mit Schreiben vom 04.05.2022 zurückgenommen.

Ein formeller Fehler in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung führte dazu, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes vollumfänglich wiederholt werden musste. Weiterhin waren materielle Fehler im Abwägungsvorgang auszuräumen. Es musste eine ergebnisoffene Standortalternativprüfung anhand städtebaulicher Kriterien durchgeführt werden. Das Ergebnis wurde im Entwurf der Begründung dokumentiert (Ergänzung der Begründung um ca. 7 Seiten) und ist in die Abwägung zum erneuten Entwurfs- und Auslegebeschluss in der Sitzung am 5. Dezember 2022 eingeflossen (Anlage 04). Die öffentliche Auslegung hat im Zeitraum vom 29. Dezember 2022 bis einschließlich 30. Januar 2023 stattgefunden.

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29. Dezember 2022 über die öffentliche Auslegung (Wiederholung) unterrichtet und gebeten, bis zum Ende des Auslegungszeitraums eine Stellungnahme abzugeben.

Der Kreis Plön, das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sowie die Landesplanungsbehörde haben verspätet eine Stellungnahme abgegeben, mit einem Signal, dass die bisher vorgenommene Behandlung der Stellungnahmen und Ergebnisse der Abstimmungsgespräche weiterhin Mängel aufweist.

Zusammenfassend wurde wiederholt festgestellt, dass der gewählte Standort für eine weitere Entwicklung des Entsorgungshofes kritisch zu sehen ist, und die Planung bisher nicht den Anforderungen des größtmöglichen Schutzes des Außenbereichs Rechnung trägt. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und ist nur unter bestimmten Voraussetzungen den privilegierten Nutzungsarten vorbehalten.

Es wurde daher seitens des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport um Überprüfung des Planungsansatzes gebeten. Es wird der Hinweis erteilt, dass die betriebliche Entwicklung an diesem Standort stets konfliktbehaftet ist und deshalb von einer Erweiterung des Sondergebietes abgesehen werden sollte. Wenn jedoch eine Betriebsverlagerung nicht in Erwägung gezogen werden soll, wird die Fortsetzung und Beendigung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 für erforderlich gehalten, um den genehmigten Bestand und die Genehmigungslage aus dem Jahr 2011 auch auf Bebauungsplanebene planungsrechtlich abzusichern.

Zudem wurde noch einmal um eine nachvollziehbare Schilderung des Ablaufs des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens und der derzeitigen Genehmigungslage gebeten.

Auf der Grundlage der Verfahrensakte zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, des Schreibens vom Ingenieurbüro BBU aus Handewitt vom 03.04.2023, den Bauvorlagen und Baugenehmigungen, die im Archiv der Stadt Neumünster vorgefundenen werden konnten zum Grundstück „Husberger Moor 57“, wurden die Daten chronologisch von der Abteilung 61.1 Stadtplanung und Erschließung der Stadt Neumünster aufgearbeitet und der Abwägung als Anlage beigefügt.

Die Landesplanung hat noch einmal mitgeteilt, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen, jedoch Bedenken aufgrund der städtebaulich abgesetzten Lage geäußert.

Die Gemeinde möchte an der Planung festhalten, besonders um den bestehenden Gewerbebetrieb auch im öffentlichen Interesse in der Gemeinde zu halten und ihm notwendige Entwicklungsmöglichkeiten geben, um den Betrieb zeitgemäß erweitern zu können.

Die Abteilung 61.1 Stadtplanung und Erschließung der Stadt Neumünster hat nun als objektive Stelle die zuletzt eingegangenen Stellungnahmen noch einmal aus einem anderen Blickwinkel vorgeprüft und die Abwägungsempfehlungen in einer Abwägungstabelle zusammen gestellt (Anlage 05). Ob die hierin enthalten Gesichtspunkte ausreichen, um die festgestellten Mängel der bisherigen Abwägungsinhalte zu beheben, die sich auch in der Begründung widerspiegeln, kann nicht zugesichert werden. Die Gemeinde hat jedoch mitgeteilt, dass sie unabhängig davon die Bauleitpläne zum Abschluss bringen möchte und unter Umständen auch juristische Schritte einleiten würde.

Der Entwurf wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nicht geändert oder ergänzt. Der abschließende Beschluss soll nach vorheriger Aufhebung des abschließenden Beschlusses vom 19.10.2021 neu gefasst werden.

Es wird empfohlen, die Erteilung der Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach der Zustimmung der Gemeindevertretung zum Durchführungsvertrag sowie nach der Fassung des Satzungsbeschlusses des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 bekannt (wirksam) zu machen.

Bönebüttel, den

gez. Ernst Gawlich

Bürgermeister

#### **Anlagen:**

- 01 Planzeichnung (liegt bereits vor)
- 02 Begründung (liegt bereits vor)
- 03 Abwägung Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) (liegt bereits vor)
- 04 Abwägung Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (liegt bereits vor)
- 05 Abwägung Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB mit den Anlagen 1 und 2

Im Ratsinformationssystem oder zu den Dienstzeiten in der Stadtverwaltung (Stadthaus, Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung) sind zudem folgende Unterlagen einsehbar:

- 06 Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen
- 07 Linksabbieger B 430 Lageplan
- 08 Linksabbieger B 430 Schnitt

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertretung: \_\_\_\_\_

Davon anwesend: \_\_\_\_\_

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Bemerkung: \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung waren folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, die weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend waren:

Bönebüttel, den

Ernst Gawlich  
Bürgermeister